

St. Pölten, 22. November 2021

Richtlinien für die Teilnahme am Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport

Prinzipiell besteht – wie in allen Pflichtgegenständen – für alle Schüler/innen die Verpflichtung, immer am Unterricht in Bewegung und Sport teilzunehmen. Es gelten die für alle Gegenstände zutreffenden Bestimmungen, insbesondere:

§ 43 (1) SchUG (...) Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten. (...)

§ 9 (1) SchPflG Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

Die bisher vereinzelt geübte Praxis, dass Erziehungsberechtigte, Ärzte, etc. „**Entschuldigungen**“ **ausschließlich** für den Unterricht aus Bewegung und Sport auf Grund von Indisponiertheit des Schülers/der Schülerin (Verkühlungen, Verletzungen etc.) ausstellen, wodurch die Nicht-Teilnahme am BESP-Unterricht bewirkt werden soll, haben keine rechtliche Grundlage und sind daher **unzulässig und nicht zu akzeptieren**. Schüler/innen **haben immer (auch nachmittags) im Unterricht anwesend zu sein**, sofern nicht ein gesetzeskonformer Grund eine Abwesenheit rechtfertigt.

Das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) regelt diese Fälle sehr klar.

§ 45 (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a. bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),*
- b. bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4)*
- c. bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).*

Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler/innen ist § 9 Schulpflichtgesetz (SchPflG) anzuwenden.

a. Gerechtfertigte Verhinderung (unvorhersehbare Ereignisse)

§ 45 (2) SchUG Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

§ 45 (3) SchUG Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

§ 9 (3) SchPflG Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. Mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankung von Hausangehörigen des Schülers,
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

§ 9 (5) SchPflG Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

b. Erlaubnis zum Fernbleiben (vorhersehbare Ereignisse)

§ 45 (4) SchUG Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. (...)

§ 9 (6) SchPflG Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Die Entscheidung des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. des Schulleiters ist durch Widerspruch nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde, für die allgemeinbildenden Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, jedoch die Bildungsdirektion zuständig.

c. Befreiung von der Teilnahme am Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport (zB mehrere Wochen, ein Semester, ein ganzes Jahr)

§ 11 (6) SchUG Auf Ansuchen des Schülers oder der Schülerin oder von Amts wegen hat der Schulleiter oder die Schulleiterin einen Schüler oder eine Schülerin von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen ohne oder mit Auflage von Prüfungen zu befreien, wenn dieser oder diese **aus gesundheitlichen Gründen** daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Eine **rückwirkende Befreiung** kann nicht ausgesprochen werden.

Konsequenzen einer Befreiung für die Beurteilung

§ 3 (1) Z 10. Zeugnisformular VO

In das Jahreszeugnis (Anlagen 2, 3 und 4) und in das Semesterzeugnis (Anlage 5) sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

10. wenn die Beurteilung des Schülers in einem Pflichtgegenstand wegen Befreiung von der Teilnahme an diesem Pflichtgegenstand gemäß § 11 Abs. 6, Abs. 6a, Abs. 6b Z 3 oder Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes oder gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 nicht möglich war:

„Er/Sie wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand..... gemäß § 11 Abs. 6/Abs. 6a/Abs. 6b Z 3/Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes/gemäß § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 befreit.“;

Für Schüler/innen, die dem Unterricht aus keinem der oben genannten Gründe (a., b., c.) fernbleiben, werden die betreffenden Unterrichtsstunden als **unentschuldigte Stunden** gewertet.

Eingeschränkte Teilnahme am Unterricht aus Bewegung und Sport

Sind Schüler/innen, da keine gerechtfertigte Verhinderung vorliegt und auch kein sonstiger Grund, der ein Fernbleiben vom Unterricht iSd § 45 SchUG bzw § 9 SchPflG rechtfertigen würde, im Unterricht anwesend, können jedoch an den motorischen Anteilen des Unterrichts aus Bewegung und Sport wegen kurzfristiger Einschränkungen (Indisponiertheit wie zB Erkältungen, Verletzungen, ...) nicht teilnehmen, haben sie dennoch den BESP-Unterricht zu besuchen, **da die BESP-Lehrpläne nicht nur motorische Leistungen, sondern auch kognitive und personale Kompetenzen beinhalten**. Seitens der Lehrkraft sind die beim Schüler/bei der Schülerin vorliegenden Beeinträchtigungen jedoch zu berücksichtigen und den betroffenen Schüler/innen der körperlichen Verfassung entsprechende Arbeitsaufträge zu erteilen. Als am Unterricht teilnehmende Schüler/innen sind sie entsprechend zu beaufsichtigen.

Indisponierte Schüler/innen können zB als Schiedsrichter/innen oder Spielbeobachter/innen fungieren (**Regelkunde = Sozialkompetenz**), sich Fachwissen aneignen, motorische Grundfertigkeiten erlernen (**zB Jonglieren = Fachkompetenz**) oder an eigenen motorischen Defiziten arbeiten (**zB Rumpfkrafttraining, Beweglichkeitstraining etc. = Fachkompetenz**), sofern dies der gesundheitliche Status der Schülerin/des Schülers zulässt. Es besteht auch die Möglichkeit, Schüler/innen im Bereich der **Selbstkompetenz** eigene Trainingsprogramme oder im Bereich der **Methodenkompetenz** zusätzliche Übungen ausarbeiten zu lassen.

Beispiele:

- Ein Schüler/eine Schülerin mit Knieverletzung sitzt auf einer Bank und übt das Jonglieren von Bällen/Tüchern.
- Ein Schüler/eine Schülerin mit leichten Bauchschmerzen bereitet Aufwärmübungen für die nächste BESP-Stunde vor.
- Ein Schüler/eine Schülerin mit leichten Halsschmerzen ist Spielbeobachter/in (Ausfüllen eines Beobachtungsbogens) oder ist Schiedsrichter/in.

Sonderbestimmungen für Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bzw. Sozialpädagogik

§ 20 (4) SchUG *Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder für Sozialpädagogik in praktischem Unterricht (Praxis, Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis ua.) oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden.*

Bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand nicht zu beurteilen.

Leistungsbeurteilung bei einer körperlichen Behinderung

§ 18 (6) SchUG Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

Dies bedeutet für die Praxis, dass die vier Kompetenzbereiche des Lehrplans in Bewegung und Sport (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) zumindest grundsätzlich erreicht werden müssen.

Beispiel: Ein Schüler/eine Schülerin mit Chlorallergie, die zwar nicht schwimmen, aber alle anderen Kompetenzen erreichen kann, nimmt am BESP-Unterricht teil und wird unter Ausklammerung der praktischen Schwimmkompetenz auch beurteilt.

Leistungsbeurteilung bei mangelnden Anlagen und mangelnden körperlichen Fähigkeiten

§ 18 (8) SchUG Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Musikerziehung, Bildnerischer Erziehung und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sowie Bewegung und Sport sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen. Dieser Absatz gilt insoweit nicht, als einer der genannten Gegenstände für die Aufgabe einer Schulart von besonderer Bedeutung ist.